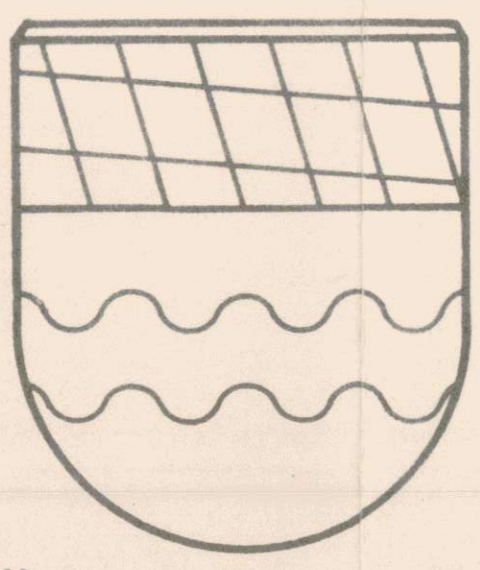


TABELLE I

Table with columns: LAUFENDE NR. DES BAUGRUNDSTÜCKS, GRUNDSTÜCKSGRÖßE (ca. qm), LAUFENDE NR. DES BAUGRUNDSTÜCKS, GRUNDSTÜCKSGRÖßE (ca. qm), LAUFENDE NR. DES BAUGRUNDSTÜCKS, GRUNDSTÜCKSGRÖßE (ca. qm). It lists 64 lots with their respective numbers and sizes.



STADT FURTH im WALD LANDKREIS CHAM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

TEILGEBIET GRÄBENFELDER

M = 1:1000

ALLGEMEINES WOHNGEBIET = WA

EINGEPLANTE GRUNDSTÜCKE FLUR NR.: 1862*, 1863*, 1864*, 1865*, 1866*, 1866/2, 1867*, 1870*, 1870/21, 1870/22, 1870/23, 1870/24, 1870/25, 1871, 1872/2, 1872/3, 1881*, 1883*, 1884*, 1885, 1886/3, 1886*, 1891, 1891/6*, 1892*, 1893, 1894, 1896, 1897*, 1899*, 1899/14, 1899/15, 1899/16, 2214*, 2215*, 2216*, 2217*, 2220*, 2221*, 2222/2*

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:5000

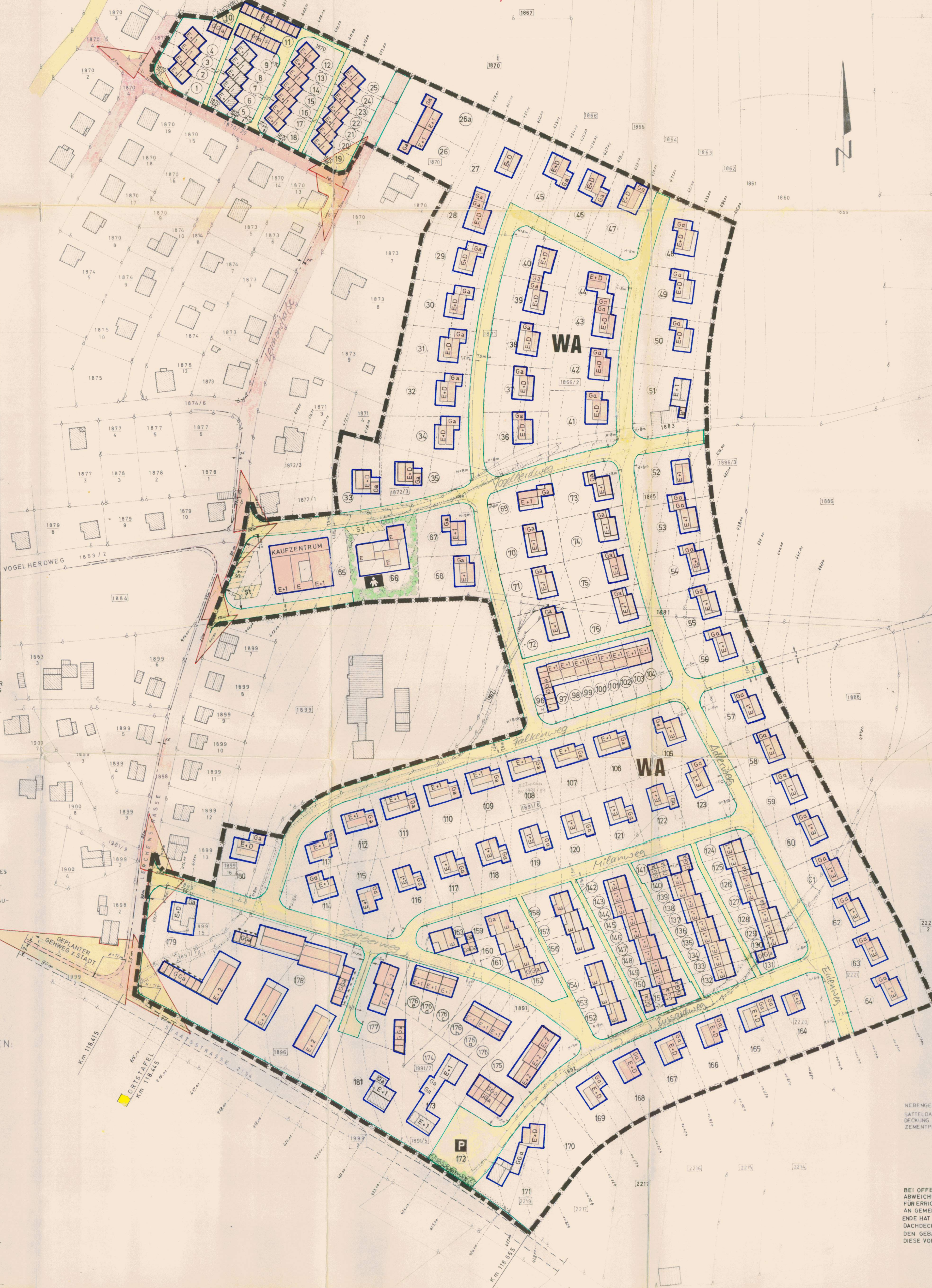
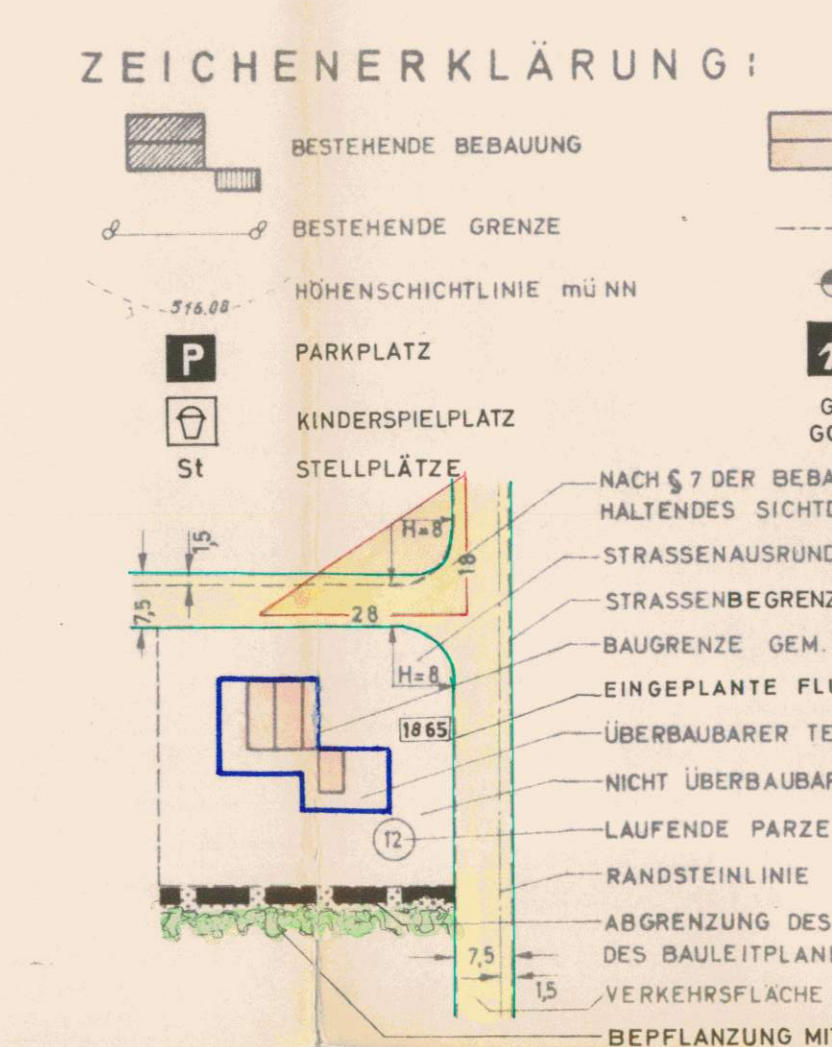
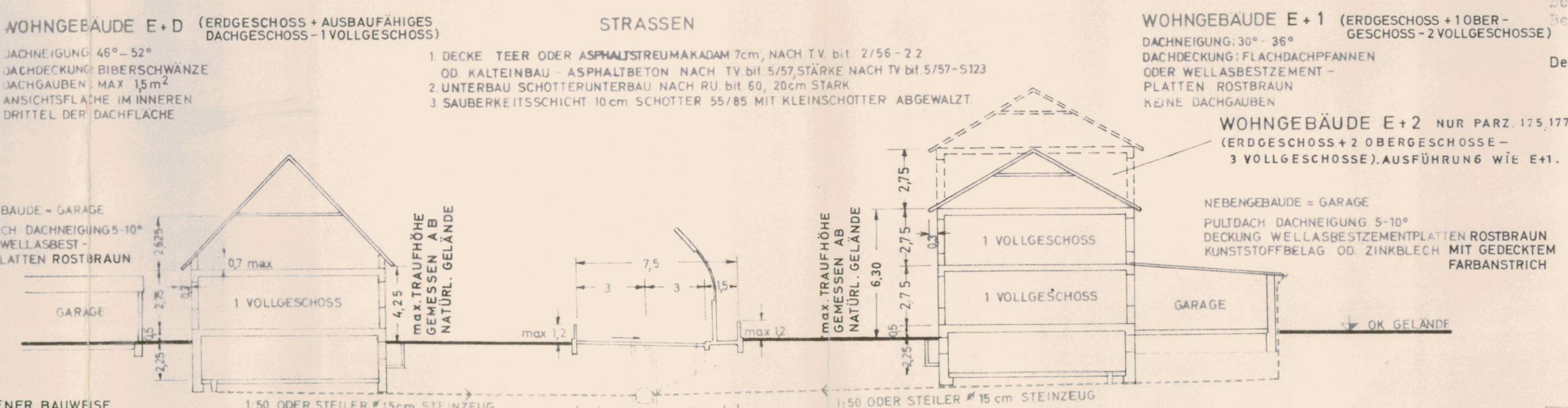


TABELLE II: ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTS-PARZELLE (GARAGEN) ZU PARZELLEN NUR! Table with columns: GGA, ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTS-PARZELLE (GARAGEN) ZU PARZELLEN NUR!, and values: 10, 11, 96, 131, 141, 151, 162, 175.



REGELBEISPIEL M = 1:200



SICHTVERMERKE DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN UND STELLEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND. Fassung vom 18. 11. 1986. 4. 4. 1986. Staatl. Gesundheitsamt Cham Nr. 1040/66/F. 15. 4. 1986. Landratsamt Cham Nr. 3075 Az. 611. 20. 4. 1986. Energieversorgungsamt Bamberg Nr. 1/1/Sch. 10. 6. 1986. Wasserwirtschaftsamt Bamberg Nr. 4121-1161. 10. 6. 1986. Stadtwerke Furth im Wald. 23. 5. 1987. Straßenbauamt Bamberg Nr. 3113-1350 II. 28. 3. 1988. Fernmeldeamt Regensburg P/L 3546-0N.

BEGRÜNDUNG: DIE STADT FURTH IM WALD BEACHTET DURCH DEN VORLIEGENDEN BAULEITPLAN NEUES BAUGELANDE AUSZUBEWEISEN UND WILL DURCH EIGENEN ANKAUF, ERSCHEIDUNG UND PARZELLIERUNG EINE GEORDNETE, GESTEUERTE UND PREISSTABILISIERENDE SIEDLUNGSTÄTIGKEIT ERREICHEN. AUSGANGSPUNKT SIND DIE BEZAHLTEN FLÄCHEN LIEGENDE WESTNAND IST STADTBÄUHLICH GUT GEORDET UND WIRTSCHAFTLICH ERSCHEIDBAR. BODENGENÜTZE MASSNAHMEN SIND NICHT ERFORDERLICH.

ÜBERSCHLAG DER ERSCHEIDUNGSKOSTEN: Table with columns: MASSNAHME, EINZELSUMME, GESAMTSUMME. It lists costs for sewerage, water supply, roads, and other infrastructure.

1. Maßstab: Das Bauleitplan ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Bauleitplanverordnung vom 25. Nov. 1966 (S. 1) 2. Geschlossene Bauweise für die Parzellen 1-9, 12-25, 97-104, 121, 132-140, 142-150 3. offener Bauweise für die übrigen Parzellen.

2. Bebauungsart: Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundrisse und Geschosshöhen sind zwingend. 3. Die Mindestzeilenabstände: Linien zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. 4. Anbauten und Abbauten sind zulässig, wenn sie die Gesamtform der Hauptgebäude etc. nicht unangemessen ändern. 5. Die Höhe der Gebäude: Die Höhe der Gebäude ist durch die Höhe der Hauptgebäude etc. begrenzt. 6. Die Farbe der Gebäude: Die Farbe der Gebäude ist durch die Farbe der Hauptgebäude etc. begrenzt. 7. Die Gestaltung der Gebäude: Die Gestaltung der Gebäude ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt. 8. Die Abstände der Gebäude: Die Abstände der Gebäude sind durch die Abstände der Hauptgebäude etc. begrenzt. 9. Die Gestaltung der Grünflächen: Die Gestaltung der Grünflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt. 10. Die Gestaltung der Verkehrsflächen: Die Gestaltung der Verkehrsflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt.

11. Die Gestaltung der Verkehrsflächen: Die Gestaltung der Verkehrsflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt. 12. Die Gestaltung der Verkehrsflächen: Die Gestaltung der Verkehrsflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt. 13. Die Gestaltung der Verkehrsflächen: Die Gestaltung der Verkehrsflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt. 14. Die Gestaltung der Verkehrsflächen: Die Gestaltung der Verkehrsflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt. 15. Die Gestaltung der Verkehrsflächen: Die Gestaltung der Verkehrsflächen ist durch die Gestaltung der Hauptgebäude etc. begrenzt.

Beauftragter der Stadt Furth im Wald über die Aufstellung des Bebauungsplans: ... 21.11.1986 ... 18.12.1986 ... 20.5.1970 ... 30.7.1971 ... 5.8.-7.9.1970 ... Bekanntmachung v. 9.8.1970

Genehmigte Fassung mit Eintrag der Auflagen vom 8.12.1970. Genehmigt durch die Stadt Furth im Wald, Teilgebiet: GRÄBENFELDER.

ALLGEMEINES WOHNGEBIET = WA

M = 1:1000

EINGEPLANTE GRUNDSTÜCKE FLUR NR.: 1862*, 1863*, 1864*, 1865*, 1866*, 1866/2, 1867*, 1870*, 1870/21, 1870/22, 1870/23, 1870/24, 1870/25, 1871, 1872/2*, 1872/3, 1881*, 1883*, 1884*, 1885, 1886/3*, 1888*, 1891, 1891/6*, 1892*, 1893, 1894, 1896, 1897*, 1899*, 1899/14, 1899/15, 1899/16, 2214*, 2215*, 2216*, 2217*, 2219*, 2220*, 2221*, 2221/2*

* NUR ZUM TEIL EINGEPLANT



240
370
360
210
210
210
210
210
250
460
450
300
430
tfallen
400
300
430
500
360
280
310
510
210
930
900
910
910
940
100
210
650
860
080
820
420
310
460
430
250
280
100
600
380
970
1580

PLAN NEUES
UND
SIEDLUNGS-
STÄDTEBAU-

GEPLANTER
GEHWEG Z. STADT

Kosten:
SAMTSUMME

220.500,-
390.000,-
512.000,-
53.600,-
30.000,-
1.186.100,-

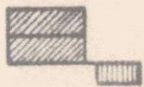
WOHNGEBÄUDE
JACHDACHUNG 45°
JACHDACHUNG BIE
JACHGÄUBEN MAX
ANSICHTSFLÄCHE IN
DRITTEL DER DACH

NEBENGEBAUDE = GARAGE
SÄTTELDACH - DACHNEIGUNG 5°
DECKUNG WELLSBEST-
ZEMENTPLATTEN ROSTBRAUN

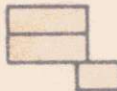
GARAGE

BEI OFFENER BAUWEISE
ABWEICHUNG NACH § 22 AN
FÜR ERRICHTUNG VON DOPPEL-
AN GEMEINSAMER SEITLICHEN
ENDE HAT SICH IN BEZUG AUF
DACHDECKUNG DEM BEREITEN
DEN GEBÄUDE ANZUGLEICHEN
DIESE VORSCHRIFT GILT FÜR

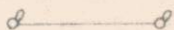
ZEICHENERKLÄRUNG:



BESTEHENDE BEBAUUNG



GEPLANTE BEBAUUNG



BESTEHENDE GRENZE



GEPLANTE GRENZE

516,00

HÖHENSCHICHTLINIE mü NN



BESTEHENDE HÖHE mü NN



PARKPLATZ



KINDERGARTEN



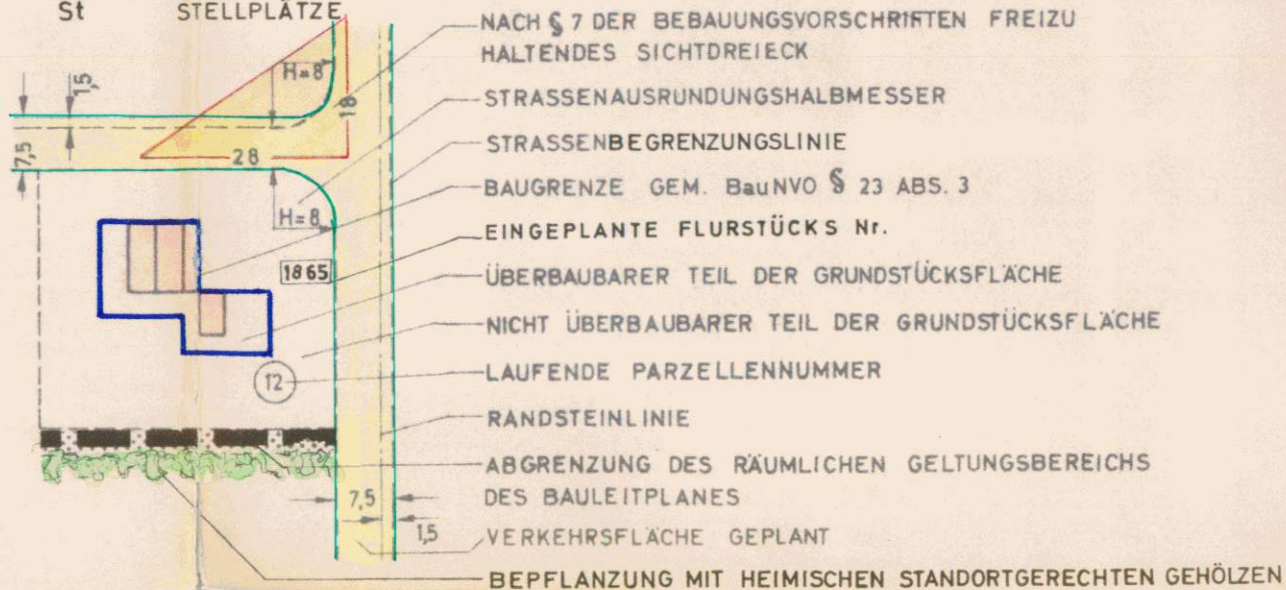
KINDERSPIELPLATZ

Ga = GARAGEN
GGa = GEMEINSCHAFTS-(SAMMEL-) GARAGEN

Ga = GARAGEN
GGa = GEMEINSCHAFTS-(SAMMEL-) GARAGEN

St

STELLPLÄTZE



KLASSIFIZIERUNG DER BESTEHENDEN VERKEHRSFLÄCHEN:

ST 2154	STAATSSTRASSE
	ORTSSTRASSEN
	GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

1) Nutzungsart:

Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S.1238)
In geschlossener Bauweise für die Parzellen 1-9, 12-25, 97-104, 124-130, 132-140, 142-150
In offener Bauweise für alle übrigen Parzellen.

2) Hauptgebäude:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosshöhen sind zwingend. - Das Mindestseitenverhältnis: Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis bis zu 50 cm, bei schrägem Gelände Einschnitt mit dem Gelände verlaufend; - Dachdeckung gemäß Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich (bei 46° - 52° Dachneigung Biberschwänze, bei 30° - 36° Dachneigung Flachdachpfannen oder Wellenbestzementplatten, rostbraun). - Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 30 cm, am Ortgang bis zu 10 cm; Dachausbauten zulässig nur an Steildächern (46° - 52°), wenn in Maß und Form die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt; Dachgauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf hierbei nicht unterbrochen werden. Die Größe der Dachgauben darf 1,5 qm Vorderfläche nicht überschreiten. - Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben.

3) Nebengebäude, (Garagen):

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gemäß Regelbeispiel. Bei festgesetzter Grenzbebauung für Nebengebäude (Garagen) hat die Bebauung ohne Abstand unmittelbar an der Grenze zu erfolgen. (Abweichung nach §22, Abs. 4, BauNVO)

4) Außenwerbung:

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5) Einfriedungen:

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1,20 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen. Für die Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken (seitliche und rückseitige Grundst.-grenzen) sind nur Maschendrahtzähne bis zur Höhe von 1,20 m zulässig.

6) Terrassen:

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7) Bepflanzung:

Die Bepflanzung hat einer guten Gartengestaltung Rechnung zu tragen. Der Abstand von Bäumen von der straßenseitigen Einziehung muß zum Schutz des Straßenbaues und der Versorgungsleitungen mindestens 2 m betragen. Innerhalb der eingeplanten Verkehrsichtdreiecke dürfen Pflanzungen und andere sichtbehindernde Gegenstände (z. B. Holzstapel) nur bis zur Höhe von 1,0 m gemessen über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straße errichtet, angelegt und unterhalten werden.

8) Freileitungen:

Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

9) Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude-seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschossigen Gebäuden und bei Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Obergeschoß mindestens 4,00 m, bei Gebäuden mit Erdgeschoß und 2 Obergeschoßen mind. 7,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus den im Plan eingetragenen Baugrenzen ein größerer Abstand ergibt.

10) Zusatz zu Einfriedungen:

Parzellen 178 181 173 172 171 die Einfriedungen zur Staatsstraße St 2154 sind tür- und torlos auszuführen.

Die Höhe der Einfriedung innerhalb der Verkehrsichtdreiecke darf 1,00 m nicht überschreiten.

Beschluß der Stadt Furth i. Wald über die
Aufstellung des Bebauungsplanesp.....

Beschluß der Stadt Furth i. Wald über die
Billigung des Bebauungsplanes 21.1.1966
Billigung der geänderten und ergänzten Fassung vom 21.7.1969 21.8.1969

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Aus-
legung des Bebauungsplanes, bestehens aus
Zeichnung, Legende und Bauvorschriften 16.2. - 16.3.1966
Auslegung der geänderten und ergänzten Fassung vom 21.7.1969 29.8. - 29.9.1969

Beschluß des Bebauungsplanes durch die
Stadt Furth i. Wald als Satzung gemäß § 10
BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in
Verbindung mit der VO über Festsetzungen
im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (Bay
GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs.4 der Bay. Bauordnung
vom 1.8.1962 (Bay GVBl. S 179) sowie Art. 23 der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern-GO v. 25.1.1952
(Bay. BS I S.461) 20.5.1970

Genehmigung des Bebauungsplanes durch die
Regierung (bzw. das Landratsamt) 30.7.1970
Nr. 5700 AZ 610

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten
Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen
Bekanntmachung gemäß §12 BBauG 5.8. - 7.9.1970
Bekanntmachung v. 5.8.1970

Der Bebauungsplan ist mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

177, 78.

+1.

N
EM
H

PLANFERTIGER:

ING. BURC DIPL. ING. E. VIERLING
8 München 21, Eringerstraße 49

München, den 18.1.1966 *A. Rothius*

GEÄNDERTE UND ERGÄNZTE FASSUNG
München, den 21.7.1969 *A. Rothius*